

Unterlage 1.1c

ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG NACH §6 UVPG

zur
Umweltverträglichkeitsprüfung

BESEITIGUNG DES SCHIENENGLEICHEN BAHNÜBERGANGS SCHÜTZENSTRAßE

Erstellt im Auftrag der
Stadt Wendlingen a. N.

durch
Gänßle, Hehr + Partner
Landschaftsarchitekten

Esslingen, 04.12.2014

1. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER UVS IM SINNE DES § 6 DES UVP.

1.1 Darstellung des Kompensationsbedarfs und der Ausgleichsmaßnahmen

1.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage der Eingriffsregelung ist das BNatSchG. §13 BNatSchG enthält den allgemeinen Grundsatz, wonach erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind.

Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG gilt:

„Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“

„Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“ (§ 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung strebt die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes an. Um die Abwägung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen nachvollziehbar und allgemeingültig darzustellen, erfolgt die Bearbeitung nach den Empfehlungen zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung, der LfU Baden-Württemberg. (Fassung Oktober 2005 Teil A+B). Die Bewertung des Schutzguts Boden erfolgte mit der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der Entwurfsfassung vom 19.09.2005.

Durch die Abhandlung der einzelnen Schutzgüter nach diesem Verfahren sind die Forderungen des Naturschutzgesetzes an die Inhalte des landespflegerischen Begleitplanes erfüllt. Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Flächen erfolgte am 05.04.2009 und 08.04.2009.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Vorhaben „Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs Schützenstraße“ wurde im LBP (siehe Kapitel 6) behandelt und abgearbeitet. Es wurde ein Ausgleichskonzept entwickelt in dem Maßnahmen für die einzelnen Schritte beschrieben sind.

Dabei wurde wie folgt vorgegangen:

- die Ermittlung der betroffenen Fläche,
- die Durchführung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
- die verbleibende Eingriffsfläche und
- der Wertminderungsumfang auf dieser Fläche (entspricht dem Kompensationsbedarf)

Eine ausführliche Bewertung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Klima/Luft, Wasser erfolgte im LBP. Die gemäß UVPG geforderten zusätzlichen Schutzgüter, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter wurden in dieser UVU und UVS betrachtet und bewertet.

1.1.2 Tabellarische Übersicht der Kompensationspflicht

Schutzgut / Schutzgutfunktion	Methodik zur Bewertung	Kompensationsbedarf
Mensch	Verbal-argumentativ	Kein Kompensationsbedarf
Pflanzen / Tiere / Biotope	Die Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen und Tiere“ erfolgt nach der „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ der LfU Baden-Württembergs in der abgestimmten Fassung August 2005. = Biotoptypenpunkte	Vermeidungs-, und Ausgleichs-Maßnahmen erfolgen planintern; Kein Kompensationsbedarf
Boden	LfU Baden-Württembergs Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der Entwurfsfassung vom 19.09.2005. = ha Werteinheiten	Vermeidungs-, und Ausgleichs-Maßnahmen erfolgen planintern: Teilentsiegelung der L1250 Verbleibendes externes Kompensationsdefizit: 2,4420 haWE =10.090,00 EUR (verwendet für Ökokonto-Maßnahme, s. LPB Kapitel 6.2.2)
Grundwasser	LfU Baden-Württembergs Empfehlungen zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung, der LfU Baden-Württemberg. (Fassung Oktober 2005 Teil A+B). = ha Werteinheiten	Vermeidungsmaßnahmen erfolgen planintern: Teilentsiegelung der L1250 Verbleibendes externes Kompensationsdefizit: 0,8728 haWe (verwendet für Ökokonto-Maßnahme, s. LPB Kapitel 6.2.2)
Klima / Luft	Verbal-argumentativ	Kein Kompensationsbedarf
Landschaftsbild	Verbal-argumentativ	Kein Kompensationsbedarf
Kultur- und Sachgüter	Verbal-argumentativ	Kein Kompensationsbedarf

1.1.3.1 Boden

Durch die Bilanzierung wurde ein Kompensationsdefizit von **2,4220 haWE** festgestellt.

In Anlehnung an die AAVO § 2 wurde der Rahmensatz für den Verlust von 1 haWE der Bodenfunktion auf 4.166 EUR/haWE festgelegt.

Monetäre Umrechnung des Defizits:

2,4220 haWE x 4.166 EUR = 10.090,00 EUR

Eine planinterne Kompensation ist nicht möglich. Die 4K- Regelung wurde angewendet. Das Schutzgut Boden kann über die schutzgutübergreifende Kompensation ausgeglichen werden.

Die folgende punktuelle Maßnahme wird zeitnah umgesetzt:

Daher wird folgende Maßnahme vorgeschlagen, die bereits umgesetzt ist:

**Umwandlung eines Ackers in extensives Grünland und Anpflanzung von Obsthochstämmen auf 4.585 m² auf Flst. 3955, Gemarkung Wendlingen
Aufwertung um 12 Ökopunkte/m² = 55.000 Ökopunkte.**

Das errechnete Defizit aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum BÜ Schützenstraße beträgt 2,42 haWE oder 10.090 € und wurde nach der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ alte Fassung von 2006 ermittelt.

Eine direkte Umrechnung in Ökopunkte gem. Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ neue Fassung von 2012 ist nicht möglich.

Daher wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Pro € werden 4 Ökopunkte berechnet, somit beträgt das Defizit 40.360 Ökopunkte.

Die Maßnahme reicht zur Kompensation aus.

1.1.3.2 Schutzgut Wasser

Der Ausgleich dieses Schutzgutes erfolgt im Rahmen der „Huckepackwirkungen“ und der kumulativen Wirkung bei dem Ausgleich des Schutzgutes „Boden“. Somit ist das Defizit von 0,8728 haWe für das Schutzgut Wasser ausgeglichen.

2. ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

2.1 Abschließende und zusammenfassende Bewertung des Vorhabens

Die Beeinträchtigungen der Umwelt durch den Bau der Unterführung im Südenwesten von Wendlingen ist großen Teil baubedingt, d.h. während der Bauzeit sind mit Beeinträchtigungen im Besonderen für das Schutzgut Wasser/Grundwasser zu rechnen. Für Baustelleneinrichtungsf lächen und das Baufeld Flächen benötigt. Diese werden nach Beendigung der Maßnahme entweder wieder hergestellt oder gemäß Planung einer anderen Nutzung zugeführt. Dadurch können in beträchtlichem Umfang nachhaltige Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden. Mit den Vermeidungs- und Minderungs- sowie den Ausgleichsmaßnahmen wird die vollständige Kompensation der baubedingten und bilanzierungsfähigen Eingriffe erreicht.

Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen der Umwelt durch den Bau der Unterführung im Südwesten von Wendlingen können - mit Ausnahme des Schutzgutes Boden – durch die vollständige Kompensation planintern ausgeglichen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Umwelt durch den Bau der Unterführung im Südenwesten von Wendlingen v.a. die Lärmimmissionen zu nennen. Hier stellt das entsprechende Fachgutachten fest, dass unter Einhaltung der geltenden Regelwerke, die in der 16. BImSchV genannten Grenzwerte ohne Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden können.

3. GUTACHTERLICHE EMPFEHLUNG

3.1 Lärmschutz:

Lärmschutzgutachten „Lärmschutz, L1250 Eisenbahnunterführung, Wendlingen“ vom Oktober 2002 des Ing. Büros ISIS aus Riedlingen
Keine Empfehlung zu aktiven Schallschutzmaßnahmen.

3.2 Grundwasser:

Vermeidung durch Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen aus Punkt 7 „Hinweise zur Konstruktion“ im dem geotechnischen Bericht zum Bemessungswasserstand für die Grundwasserwanne (Prof.Dr.Ing.E.Vees / Leinfelden-Echterdingen vom 29.05.2008)

- Erreichung der erforderlichen Umläufigkeit der Unterführung, wenn unterhalb des natürlichen Wasserspiegels eine gute durchlässige Arbeitsraumverfüllung in Verbindung mit einer durchgehenden Sohlfilterschicht (Körnung je 2/45 mm) unter der Grundwasserwanne eingebaut wird.

- Der Durchfluss sollte durch die Anordnung von Stichleitungen (allseits geschlitzte Rohre, Durchmesser mind. 200 mm) zur Unterstützung der Umläufigkeit, an das die quer zur Achse verlegten Stichleitungen angeschlossen werden.
- Im obersten Teil der Arbeitsräume eine abdichtende Schicht aus gering durchlässigem bindigem Erdmaterial einbauen d = mind. 80 cm (zur Vermeidung einer direkten hydraulischen Verbindung zwischen Geländeoberfläche und Grundwasser)
- Setzungen sind zu vermeiden
- Ausreichende Durchfluss- Öffnungen durch den Verbau zur Sicherung des Durchstroms von Grundwasser.

3.3 Grünplanung

Mit dem geplanten Eingriff „Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs Schützenstraße“ werden erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sind hier besonders zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden, unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich für den geplanten Eingriff „Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs Schützenstraße“ werden in der vorliegenden Umweltprüfung (Erläuterungstext UVS/LBP) dokumentiert. Es werden Empfehlungen zu Vermeidungs-, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen dargestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen die erheblichen Umweltauswirkungen durch den geplanten Eingriff die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nicht nachhaltig erheblich beeinträchtigen.